

Kanton Basel-Stadt Kanton Basel-Landschaft

# Strukturierte Befragung im Rahmen der Vernehmlassung zum Staatsver- trag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG]

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG] anhand des nachfolgenden Befragungsrasters auszufüllen und anschliessend elektronisch als Word-Dokument innerhalb der Vernehmlassungsfrist bis am 3. Oktober 2017 an die E- Mail Adresse [vgd@bl.ch](mailto:vgd@bl.ch) zu senden. Dies erleichtert eine strukturierte Auswertung und erhöht damit die Aussagekraft der Vernehmlassungsergebnisse.

Falls Sie Ihre Stellungnahme lieber per Briefpost verschicken, können Sie diese an die folgende Adresse senden: Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal.

**Angaben zur Vernehmlassungsadressatin / zum Vernehmlassungsadressat**

|  |  |
| --- | --- |
| Institution |  |
| Kontaktperson für Rückfragen |  |
| Strasse, Num- mer |  |
| PLZ/Ort |  |
| E-Mail |  |
| Telefon |  |

Seite 1 von 6

Kanton Basel-Stadt Kanton Basel-Landschaft

Seite 2 von 6

# Fragen zur Vernehmlassung zum Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG]

1. Sind Sie der Meinung, dass eine gemeinsame Spitalgruppe zur Erreichung der übergeordneten Ziele der beiden Regierungen BS und BL beiträgt?
   1. eine optimierte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung der beiden Kantone; Ja Nein

☐

☐

Begründungen/Bemerkungen:

* 1. eine deutliche Dämpfung des Kostenwachstums im Spitalbereich; Ja Nein

☐

☐

Begründungen/Bemerkungen:

* 1. eine langfristige Sicherung der Hochschulmedizin in der Region. Ja Nein

☐

☐

Begründungen/Bemerkungen:

1. Welche Vorteile und Synergien erwarten Sie längerfristig durch die gemeinsame Spitalgruppe?
2. Die beiden Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft schlagen als Rechts- form der gemeinsamen Spitalgruppe eine Aktiengesellschaft mit öffentlichem Zweck vor. Aus ihrer Sicht ist diese Form die flexibelste und zukunftsgerichtetste Rechtsform. Sie ermöglicht eine Erweiterung auf gemeinnützige Dritte und bleibt auch bei einer Kündigung des Staatsvertrags weiterhin bestehen.

Teilen Sie die Meinung der Regierungen? Begründen Sie Ihre Antwort.

1. Gemäss Staatsvertag, hat die [Spitalgruppe AG] folgenden Hauptzweck: Die [Spi- talgruppe AG] erbringt medizinische Dienstleistungen und dient der kantonalen, re- gionalen und überregionalen medizinischen Versorgung insbesondere im Rahmen der Leistungsaufträge gemäss Sozialversicherungsrecht. Sie trägt im Rahmen ei- ner Partnerschaft mit der Universität Basel sowie in Zusammenarbeit mit weiteren Hochschulen und geeigneten weiteren Partnern zur Lehre, Forschung, Innovation und Ausstrahlung der universitären Medizin bei. Sie erbringt im Rahmen von Leis- tungsaufträgen gemeinwirtschaftliche Leistungen.

Teilen Sie den Vorschlag der Regierungen zum Zweck der [Spitalgruppe AG]? Be- gründen Sie Ihre Antwort.

1. Gemäss Staatsvertrag müssen die beiden Kantone zu jedem Zeitpunkt zusammen mindestens 70% der Stimmen und des Kapitals der [Spitalgruppe AG] halten. Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, dass die beiden Kantone ihren verfas- sungsmässigen Aufträgen gerecht werden und die [Spitalgruppe AG] ihrem öffentli- chen Versorgungsauftrag nachkommt.

Sind Sie mit dieser Bestimmung einverstanden? Begründen Sie Ihre Antwort.

1. Gemäss Staatsvertrag halten die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel- Landschaft zum Zeitpunkt der Gründung der [Spitalgruppe AG] das gesamte Ak- tienkapital im Verhältnis ihrer jeweiligen Einlagen. Im heutigen Zeitpunkt beträgt das Beteiligungsverhältnis an der [Spitalgruppe AG] 71.5% (BS) zu 28.5% (BL). Um den Minderheitsaktionär BL zu schützen, ist für wichtige Beschlüsse (z.B. Wahl des

Präsidiums und der Mitglieder des Verwaltungsrats, Änderung des Gesellschafts- zwecks oder Auflösung der Gesellschaft) ein Mindestquorum von 75% der vertrete- nen Stimmen vorgesehen. Diese Quorumsregelung sichert die paritätische Mitbe- stimmung des Minderheitsaktionärs BL.

Wird Ihrer Meinung nach damit den Interessen des Mehrheits- resp. Minderheitsak- tionärs entsprochen? Begründen Sie Ihre Antwort.

1. Heute bestehen im Universitätsspital Basel (USB) und im Kantonsspital Baselland (KSBL) jeweils Gesamtarbeitsverträge (GAV), welche sich leicht unterscheiden. Es ist vorgesehen, dass die neue [Spitalgruppe AG] zusammen mit den Sozialpartnern einen neuen GAV aushandelt. Darin wird eine Harmonisierung der Anstellungsver- hältnisse für das Personal der neuen [Spitalgruppe AG] angestrebt. Ebenso beste- hen heute zwei unterschiedliche Vorsorgelösungen (Pensionskasse), welche sich bezüglich Leistungsplan unterscheiden. Es ebenfalls ist vorgesehen und notwen- dig, dass die neue [Spitalgruppe AG] für ihre Mitarbeitenden zusammen mit den Arbeitnehmervertretern in der Vorsorgekommission einen harmonisierten neuen Vorsorgeplan erarbeitet. Dabei sollen insgesamt attraktive Anstellungsverhältnisse angeboten werden, aber auch Synergiegewinne für die [Spitalgruppe AG] erzielt werden können.

Sind Sie mit der Harmonisierung der Anstellungsbedingungen im Rahmen eines neuen GAV und der Harmonisierung der Vorsorgelösung (Pensionskasse) einver- standen? Begründen Sie Ihre Antwort.

1. Haben Sie weitere Bemerkungen zum Regelungsgegenstand des Staatsvertrages?
2. Haben Sie weitere Bemerkungen?

Stellungnahme zu den einzelnen Paragrafen des Staatsvertrags zwischen den Kanto- nen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG]:

|  |  |
| --- | --- |
| **Paragraf** | **Bemerkungen** |
| § 1 Gegenstand |  |
| § 2 Name, Rechtsnatur und Sitz |  |
| § 3 Zweck |  |
| § 4 Gründung und Übertra- gung Spitalbetriebe |  |
| § 5 Beteiligung der Kantone |  |
| § 6 Aktionärsrechte der Kan- tone |  |
| § 7 Beteiligungsstruktur und Veräusserung von Aktien |  |
| § 8 Steuerbefreiung |  |
| § 9 Eigentümerstrategie |  |
| § 10 Informationspflicht |  |
| § 11 Arbeitsverhältnisse |  |
| § 12 Berufliche Vorsorge |  |
| § 13 Rechtsbeziehungen zu den Patientinnen und Patien- ten |  |
| § 14 Haftung |  |

|  |  |
| --- | --- |
| § 15 Auflösung der [Spital- gruppe AG] |  |
| § 16 Streitigkeiten; Schieds- gericht |  |
| § 17 Vertragsdauer, Kündi- gung |  |
| § 18 Schlussbestimmungen |  |

Besten Dank für Ihre Bemühungen.